

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 223
vom 28. September 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. R e i s c h und Dr. D e u t s c h;
ferner alle Unterstaatssekretäre, ausgenommen Unterstaatssekretär Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 12.00 – 12.15

Reinschrift (5 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Nicht behandelte Beilage betr. ablehnende Resolution des Zentralverbandes der
kriegsbeschädigten über die von der Regierung vorgelegte Novelle zum
Invalidenentschädigungsgesetz (1 Seite)

I n h a l t :

- 1.) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
- 2.) Gesetzentwurf, betreffend Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle).
- 3.) Einlaufen zweier italienischer Torpedoboote in Wien.
- 4.) Gesetzentwurf über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1.

Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 25.332 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf z. Zl. 2028/St.K.-1920 über Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf zur Regelung von Ruhegehältern der zwischen 1.1. und 29.2.1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener bzw. deren Hinterbliebenen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf über die Regelung von Ruhegehältern der zwischen 1.1. und 29.2.1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener bzw. deren Hinterbliebenen mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

1.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass die gegenwärtig nahezu in der ganzen Industrie fühlbare Absatzkrise die Notwendigkeit mit sich bringe, die Geltungsdauer der Vollzugsanweisungen vom 16. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 264, beziehungsweise vom 16. August 1920, St.G.Bl. Nr. 392, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben für die Zeit nach dem 30. September d.J. zu verlängern, um Entlassungen auf das wirtschaftlich unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das Staatsamt für soziale Verwaltung nehme daher in Aussicht, die diesfalls geltenden Vorschriften bis einschließlich 31. Jänner 1921 in Geltung zu erhalten, zumal während der kommenden Herbst- und Wintermonate eine Besserung der wirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten stehe. Der sprechende Staatssekretär erbitte sonach vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer diesfälligen Vollzugsanweisung.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

*Gesetzentwurf, betreffend Teuerungszulagen für den Präsidenten des
Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses
Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtsnovelle).*

Der V o r s i t z e n d e erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle) einbringen zu dürfen. Er erinnert daran, dass diese Funktionäre für ihre lediglich ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 576 jährliche Entschädigungsbeträge erhalten. Die seit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretene bedeutende Steigerung der Preise der Lebensmittel sowie aller Bedarfsartikel habe bekanntlich bei den Staatsangestelltenbezügen durch namhafte Erhöhungen Berücksichtigung gefunden. Es entspreche daher nur der Billigkeit, auch den Funktionären des Verfassungsgerichtshofes im Gesetzeswege Teuerungszulagen zu gewähren. Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen dürfte diesfalls eine Zulage von 1.000 K monatlich (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920) in Betracht kommen.

Der Kabinettsrat genehmigt die vom Vorsitzenden in Aussicht genommene Einbringung einer diesbezüglichen Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung.

3.

Einlaufen zweier italienischer Torpedoboote in Wien.

Staatssekretär Dr. R e n n e r macht davon Mitteilung, dass die italienische Regierung in der nächsten Zeit zwei Torpedoboote donauaufwärts nach Wien zu senden in Aussicht nehme. Während der Zeit des Waffenstillstandes seien bereits französische Torpedoboote in Wien gewesen. Damals waren wir naturgemäß außerstande, hiezu Stellung zu nehmen. Nunmehr aber, da der Staatsvertrag von St. Germain in Kraft getreten sei, müsse sich die Staatsregierung nach Ansicht des Redners – ungeachtet der erfolgten Internationalisierung der Donau – auf den Standpunkt stellen, dass das Einlaufen fremder Kriegsfahrzeuge in österreichische Gebiete an die Zustimmung der Regierung zu binden sei. Der sprechende Staatssekretär vermeine also, die Staatsregierung müsse schon aus rein präjudiziellen Gründen ihren Standpunkt in der Sache wenigstens formell markieren. Eine Absage an Italien wäre in Anbetracht der Lage, in der wir uns befinden, kaum möglich. Es erübrige daher nur, der italienischen Regierung mitzuteilen, dass unsererseits gegen den demnächst beabsichtigten Besuch der beiden Torpedoboote in Wien kein Bedenken obwalte. Für den Fall der

Zustimmung des Kabinettsrates beabsichtige Redner eine diesbezügliche Mitteilung an die italienische Regierung ergehen zu lassen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

4.

Gesetzentwurf über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet namens des abwesenden Staatssekretärs für Finanzen vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, einbringen zu dürfen. Er verweist darauf, dass mit diesem Gesetzentwurfe zahlreichen Petitionen der in den Monaten Jänner und Februar d.J. pensionierten Staatsangestellten wegen Gleichstellung ihrer Ruhegenüsse mit den in einem späteren Zeitpunkte pensionierten Zivilstaatsangestellten entgegengekommen würde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[KRP 223, 28. September 1920, Stenogramm Fenz]

223., $\frac{3}{4}$ 12 Uhr.

Hanusch: Vollzugsanweisung [über die Erhaltung des Arbeiterstandes], Verlängerung bis 31. I. 1921. Ich lege auf dieses Datum keinen Wert. Damit keine Präj[udizierung] der künftigen Regierung eintritt, es könnte auch der 31. XII. '20 angenommen werden. Angenommen - 31. I. '21.

Hanusch: Kriegsinvalide. Es war gestern eine Demonstration wegen Änderung des § 29, I.E.G. [Invalidenentschädigungsgesetz]. Es ist klar, daß nach der gegenwärtigen Fassung des § 29 [ein Invaliden vielfach] eine Inv.[aliden]rente überhaupt nicht bekommt. [Es ist] daher langes Streben, den § 29 zu streichen.

Der Kabinettsrat hat die Vorlage [beschlossen], die morgen [eingebracht wird], wo der Abbau erst bei 18.000 [Kronen] anfängt. Die Invaliden haben sich [damit] nicht einverstanden erklärt, sondern das Vierfache verlangt. Ich habe erklärt, daß die Regierung [es] schon beschlossen hat und ich es den Parteien überlassen muß, Abänderungen anzuregen. Damit haben sich die Leute zufrieden erklärt. [Der Kabinettsrat] nimmt [den Bericht] zur Kenntnis.

Mayr: Verfassungsgerichtshof. Teuerungsmaßnahmen für den Präsidenten, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten. Sie haben verlangt 2.000 Kronen monatlich, das Staatsamt für Finanzen hat es auf 1.000 Kronen herabgedrückt. Angenommen.

Renner: Die It.[aliener] senden die Donau aufwärts zwei Torpedoboote. Während der Waffenstillstandszeit haben auch die Franzosen Torpedoboote geschickt. Die beiden Boote liegen jetzt in Budapest. In Ungarn brauchen sie nicht anzufragen.

Obwohl der Friedensvertrag nicht ganz klar ist in dieser Beziehung, wir können aber doch auf dem Standpunkt stehen, daß Kriegsfahrzeuge für den Besuch [unsere] Zustimmung brauchen. Wegen der Wahlzeit [ist es mir sehr] unangenehm; Begrüßung durch das Staatsamt für Heerwesen. Man kann das [aber] schlechthin nicht absagen, nachdem sie alle Donaustaaten besucht haben.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß ich die Absicht habe, den It.[alienern] zu sagen, daß wir nichts dagegen haben. Ohne ausdrückliche Zustimmungserklärung möchte ich [aber] nicht, daß sie kommen. Ich glaube, [es ist] besser wir geben die ausdrückliche Zustimmung, damit festgestellt ist, daß Kriegsfahrzeuge nur mit unserer Zustimmung kommen können.

Miklas: Haben die it.[alienischen] Kommandanten ausdrücklich angesucht?

Renner: Die italienische Gesandtschaft hat ein Ansuchen gemacht.

Miklas: Im Zusammenhang damit: Heute [ist] in mehreren Zeitungen die Nachricht, daß die Č[echoslovaken] in Gmünd die mit der österreichischen Kommission vereinbarte Dem.[arkations]linie überschreiten und [sie] bis zur Lainsitz vorschieben. Welche Maßnahmen wären zu treffen?

Renner: Ich habe mich an die č[echoslovakische] Regierung mit einer sehr energischen Note

gewendet. [Ich] habe [darauf] hingewiesen, daß die gewalt[tätige] Weise wie die Č[echoslovaken] vorgehen und daß in der Kommission Ansprüche gestellt werden, welche über den Friedensvertrag weit hinausgehen, daß dieses Vorgehen in der Öffentlichkeit peinliches Aufsehen erregt, und ersucht, die č[echoslovakische] Regierung möge ihre Organe instruieren, daß man milde und rücksichtsvoll vorgehe. [Ich schickte] auch [ein] Privatschreiben an Benesch.

Trotzdem kommen arge Konflikte vor, welche sogar dazu führten, daß wir uns offiziell bei der Kommission entschuldigen mußten.

Breisky: [Ich] habe keine offiziellen Nachrichten. Oldofredi hat aber mitgeteilt, daß die Č[echoslovaken] vordringen und Konflikte zu befürchten [seien]. Ich hoffe, daß durch die Note Renners Konflikte vermieden werden.

Zur Kenntnis genommen.

Grimm: Gleichstellung der Pensionisten, Gesetzentwurf. [Er betrifft] die im Monat Jänner und Februar pensioniert wurden aufgrund des BÜG [Besoldungsübergangsgesetzes].

Mayr: [Es ist] die Frage, ob [es] erledigt werden kann. Aber das Kabinett würde dadurch von einem Rattenschwanz befreit werden.

Miklas: [Ich] mache nur aufmerksam, daß es wahrscheinlich dabei nicht stehen bleiben wird. Wenn man einmal über das Pensionistengesetz hinausgeht und zwei Monate zurückgeht, so werden die im Dezember 1919 Pensionierten auch kommen.

Mayr: Die partititische Lohnkommission hat darauf hingewiesen, daß ungleich vorgegangen wurde in den Ämtern.

Angenommen.

Breisky: [Ich möchte mitteilen, daß] nach einer Mitteilung Glanz' die int[ernationale] Grenzkommision die Absicht hat, der Regierung in Wien sowie in Belgrad einen Besuch abzustatten [am] 5. - 10. X. Die Regierung in Belgrad hat [...].

12 ¼ Uhr.

[Nächster Kabinettsrat]: 5 Uhr, Parlament.

[KRP 223, 28. September 1920, unbekannter Stenograph]

Nr. 223., 28. /9.

Verrechnung für die Fahrt Finanzstaatssekretär Kar[...].

1.

Hanusch: [Vollzugsanweisung über] die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, Verlängerung bis 31. /1. '21 beantragt.

Genehmigt, belassen bei 31. /1. '21.

2.

Hanusch: Gestern [war eine] Demonstration wegen Änderung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes. [Die Rente wird] bei 6.000 Kronen Einnahmen abgebaut, bei 14.000 [gibt es] keine Invalidenrente mehr. [Es ist daher] das Streben

der Invaliden, den § 29 zu ändern. Ich habe damit zurückgehalten.

[Laut] Kabinettsratsbeschluß [hat] der Abbau bei 18.000 einzutreten und bei 36.000 hört ~~der Abbau~~ - die Rente auf. Die Invaliden wollen den Abbau erst bei 36.000 Kronen. [Ich habe erklärt], die Regierung kann nichts mehr machen, das müssen die Parteien in die Wege leiten. Damit haben sich die Leute zufrieden gegeben.

3.

Mayr: ~~Präsident~~ - Teuerungszulage für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, monatlich 1.000 Kronen.

Angenommen.

4.

Renner: Die Italiener senden die Donau aufwärts zwei Torpedoboote. Während der Waffenstillstandszeit haben auch die Franzosen Torp[edoboote] hier gehabt.

Bei uns ist der Friedensvertrag in Kraft getreten; obwohl die Donau international ist ~~und der Friedensvertrag~~ - müssen wir doch behaupten, daß das Betreten von Kriegsfahrzeugen an [eine] staatliche Genehmigung gebunden ist. Jetzt [ist es] mir sehr unangenehm [wegen der] Wahlzeit. Unser Staatssekretär für Heerwesen wird [sie] begrüßen müssen. Ich finde aber, man kann das schlechthin nicht absagen, [das] würde als unfreundliche Haltung aufgefaßt werden.

Ich habe die Absicht, den Italienern zu sagen, daß kein Hindernis ist, daß sie kommen.

Miklas: Haben die italienischen Kommandanten angesucht?

Renner: Die italienische Gesandtschaft hat angefragt.

5.

Miklas: Heute [ist] in mehreren Zeitungen die Nachricht, daß die Č[echoslovaken] in Gmünd die Demarkationslinie überschreiten.

Renner: Ich habe mich an die č[echoslovakische] Regierung mit einer sehr energischen Note gewendet. [Ich habe darauf] hingewiesen, daß die gewalt[tätige] Weise wie die Č[echoslovaken] vorgehen in unserer Öffentlichkeit die peinlichsten Erörterungen hervorgerufen hat. [Ich schickte auch ein] Privatschreiben an Benesch.

Trotzdem scheint die Kommission sehr stark beeinflusst zu sein durch die č[echoslovakische] Wünsche, arge Konflikte sind vorgekommen.

Breisky: Offiziell habe ich keine Nachricht. Oldofredi hat [aber seine] ernste Besorgnis ausgesprochen. Es ist zu hoffen, daß durch die Note Renners die Sache in eine Bahn kommt, welche minder bedenklich ist.

6.

Grimm: In der Frage der Gleichstellung der Pensionisten einen kleinen Gesetzentwurf. [Er betrifft] die im Monat Jänner und Februar '20 pensioniert wurden unter Zugrundelegung des Besoldungsübergangsgesetzes.

Mayr: Es ist jedenfalls gut, wenn dieser Gesetzentwurf eingebracht wird.

Miklas: Das wird nur ein Schritt sein. Warum gerade diese zwei Monate?

7.

Breisky: Nach einer Mitteilung Hofrat Glanz' hat die internationale Grenzkommission - will in Wien einen Besuch machen.

12 Uhr.

([Nächster] Cabinettsrat: 5 Uhr, Parlament.)

KRP 223 vom 28. September 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 25.332 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf z. Zl. 2028/St.K.-1920 über Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes mit erläuternden Bemerkungen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf zur Regelung von Ruhegehältern der zwischen 1.1. und 29.2.1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener bzw. deren Hinterbliebenen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesentwurf über die Regelung von Ruhegehältern der zwischen 1.1. und 29.2.1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener bzw. deren Hinterbliebenen mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Z. 25.332.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom
St.G.Bl.No..... über die Erhaltung des Arbeiterstandes in ge-
werblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.No. 307
wird verfügt:

Artikel I.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl.No. 489 über die Erhaltung
des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, haben an Stelle der
Worte "bis 31. Dezember 1919" die Worte "bis einschliesslich
31. Jänner 1921" zu treten.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung blei-
ben in Kraft.

Artikel II.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung vom 16. August 1920, St.G.Bl.No. 392 über die Erhaltung
des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, haben an Stelle der
Worte "bis 30. September 1920" die Worte "bis einschliesslich
31. Jänner 1921" zu treten.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung blei-
ben in Kraft.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundma-
chung in Wirksamkeit.

Hanusch m.p.



000001

Erläuternde Bemerkungen.

Die Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St.G.Bl.No.264, bzw. vom 16. Oktober 1919, St.G.Bl.No.489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, wurde in ihrer Wirksamkeit durch die Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl.No.264, bis zum 30. September 1920 verlängert und durch die Vollzugsanweisung vom 16. August 1920, St.G.Bl.No.392 auch auf jene Betriebe ausgedehnt, die nach dem 26. April 1919 errichtet wurden.

Die gegenwärtig beinahe in der ganzen Industrie fühlbare Absatzkrise bringt die Notwendigkeit mit sich, die Geltungsdauer der beiden Vollzugsanweisungen (St.G.Bl.No.264 und 392) für die Zeit nach dem 30. September 1920 zu verlängern, damit Entlassungen auf das wirtschaftlich unbedingt notwendige Mass beschränkt bleiben und, soferne sie unvermeidlich sind unter Mitwirkung der paritätisch zusammengesetzten Industriellen Bezirkskommissionen vor sich gehen. Von Seiten der Arbeitgeber wurden insbesondere in der letzten Zeit in nachdrücklichster Weise Einwendungen gegen eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer der erwähnten Bestimmungen erhoben. Das Staatsamt für soziale Verwaltung sah sich daher veranlasst, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Erörterung dieser Frage zu bieten. Bei diesen Besprechungen beharrten die Vertreter der Arbeitgeber zwar auf ihrem ablehnenden Standpunkt, konnten sich jedoch nicht den zwingenden Erwägungen verschliessen, die für die Beibehaltung der in Geltung stehenden Bestimmungen angeführt wurden.

Das objektive, verständnisvolle und unparteiliche Vorgehen der Industriellen Bezirkskommissionen bei Durchführung der Vorschriften über die Erhaltung des Arbeiterstandes wurde übrigens auch von ihnen rückhaltslos anerkannt.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung beantragt daher, diese Vorschriften bis einschliesslich 31. Jänner 1921 in Geltung zu erhalten, da während der kommenden Herbst- und Wintermonate eine Besserung der wirtschaftlichen Lage kaum zu erwarten ist.

ad 2.,

S

E n t w u r f .

Gesetz vom ... September 1920, betreffend Teuerungszulagen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, seinen Stellvertreter und die ständigen Referenten dieses Gerichtshofes (3. Verfassungsgerichtshofnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, sein Stellvertreter und drei ständige Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten zu der ihnen nach § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576, gebührenden Entschädigung eine Teuerungszulage von 1000 K monatlich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

T G G G

Tandler

sp sp sp



000003

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.573, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.212, abgeändert wird (2. Verfassungsgesetznovelle) bemisst im § 1 die jährliche Entschädigung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes mit 20.000 K, die seines Stellvertreters mit 15.000 K und die der drei ständigen Referenten, die der Verfassungsgerichtshof aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, mit je 12.000 K. Die seit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretene bedeutende Steigerung der Preise der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse hat seither bei den Bezügen der Staatsangestellten durch eine namhafte Erhöhung derselben Berücksichtigung gefunden. Es bedarf daher kaum der Begründung, daß die Zuwendung von Teuerungszulagen an den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes einem Gebote der Billigkeit entspricht. Von einer Erhöhung der Taggelder der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die sich derzeit auf 50 K für jeden Sitzungstag belaufen, wurde Abstand genommen.

Historisch: 25/9 - 5. April 1920 (ad 4.)

Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.

◀ Gesetzentwurf über die Regelung von Ruhegehältern der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgeldern der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind. ▶

Die in den Monaten Jänner und Februar 1920 pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener haben in zahlreichen Petitionen die Gleichstellung hinsichtlich der Ruhe-(Versorgungs-)gehältern mit den in einem späteren Zeitpunkte pensionierten Zivilstaatsangestellten begehrt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Anwendung des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze auf die in Rede stehenden Pensionisten normiert und hiedurch die verlangte Gleichstellung bewirkt.

Analoge Verfügungen werden hinsichtlich der Versorgungsgeldern der Hinterbliebenen getroffen.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt, der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes die Genehmigung zu erteilen.



000005

15

ad. 41)

Entwurf.

Gesetz

vom

über

die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes auf sie anwendbar wären.

§ 2.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, werden von Amts wegen auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn auf diese Zivilstaatsbeamten,



000006

Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener der § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134, und der Artikel IV des letzteren Gesetzes anwendbar wären.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.

000007

Begründung.

Die in den Monaten Jänner und Februar 1920 unter Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572 pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener empfinden es als große Härte, daß sie der Begünstigung des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetze nicht teilhaftig wurden, im Gegensatze zu jenen Zivilstaatsangestellten, welche nur deshalb am 1. März 1920 noch im aktiven Dienste standen, weil ihre Vorstände ihre Versetzung in den Ruhestand weniger intensiv betrieben hatten.

Die Organisationen haben sich für die Behebung dieser Ungleichheit nachdrücklichst eingesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Begehren Rechnung, indem er die Anwendung des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf die in den Monaten Jänner und Februar 1920 nach den Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572 pensionierten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener anordnet und analoge Verfügungen hinsichtlich der Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen trifft.



Österreichische Staatsdruckerei. H²⁰

000008

17